

# **amtliche Bekanntmachung 1**



## **Beschluss**

(Terminsbestimmung)

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Freitag, 18. Juli 2025, 09:00 Uhr**  
Amtsgericht Wilhelmstraße 26, Saal 126

versteigert werden:

das Wohnungseigentum  
eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lorsch Blatt 11676

372/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Lorsch	10	4/4	Gebäude- und Freifläche, Kolpingstr. 27	530

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2  
gekennzeichneten Wohnung mit Balkon und Dachterrasse nebst Abstellraum;  
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplätzen, bezeichnet mit Nr. 2

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 05.11.2024:

4-Zimmer-Wohnung (Maisonettewohnung) im Dach- und Obergeschoss  
in einem freistehenden, zweigeschossigen Dreifamilienwohnhaus;  
Baujahr vermutlich 2020; Wohnfläche ca. 122 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 410.000,00 €

postalische Anschrift: Kolpingstr. 27, 64653 Lorsch

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens: **0237 0220 1026**.